

Allgemeine Angebots- und Vertragsbestimmungen zur Beschaffung von Dienstleistungen im Bauwesen bzw. in der Bauinstandhaltung (AVB-DL)

der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH

(in weiterer Folge auch als „SALK“ oder „AG“ bezeichnet)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Anwendungsbereich, Vertragsgrundlagen	2
1. Sachlicher Anwendungsbereich der AVB-DL.....	2
2. Sachlicher Anwendungsbereich der AVB-DL bei Mischaufträgen.....	2
3. Vertragsgrundlagen.....	2
Abschnitt B: Allg. Angebotsbestimmungen für Dienstleistungen im Bauwesen	3
1. Vergabeverfahren.....	3
2. Erstellung und Einreichung des Angebotes	3
3. Eignungsnachweise und Ausschlussgründe.....	3
4. Zuschlagsfrist / Angebotsbindung.....	3
5. Rechtsschutz, Vergabekontrollbehörde	3
Abschnitt C: Allg. Vertragsbestimmungen für Dienstleistungen im Bauwesen	4
1. Vertragsschluss.....	4
2. Leistungsumfang und Erfüllungsort	4
3. Entgelt.....	4
4. Wertsicherung	4
5. Zahlung, Skonto	5
6. Beginn und Termine	5
7. Grundsätze der Leistungserbringung.....	5
8. Subunternehmer.....	6
9. Prüf-, Warnpflicht-, Mitteilungs- und Offenlegungspflicht	6
10. Beistellung von Unterlagen.....	7
11. Leistungsabweichung (Leistungsänderung/Störung d. Leistungserbringung).....	7
12. Gefahrtragung	7
13. Regieleistungen.....	7
14. Freigabe von Leistungen durch den AG	8
15. Übernahmen	8
16. Rechnungslegung und Rechnungsprüfung.....	8
17. Sicherstellung (nur wenn gesondert verlangt).....	9
18. Versicherung	10
19. Gewährleistung	10
20. Verzug.....	10
21. Vertragsstrafe (Pönale)	10
22. Schadenersatz	11
23. Vertragskündigung aus wichtigem Grund	11
24. Abtretung von Vertragsrechten/-pflichten sowie Aufrechnung.....	12
25. Geheimhaltung.....	12

26. Urheberrechte	13
27. Einhaltung arbeits-, sozial- und umweltrechtlicher Bestimmungen.....	13
28. Parken und Fahren auf dem Gelände der SALK.....	13
29. Gerichtsstand, Rechtswahl und Streitigkeiten.....	14
30. Schlussbestimmungen	14

Abschnitt A: Anwendungsbereich, Vertragsgrundlagen

1. Sachlicher Anwendungsbereich der AVB-DL

Die gegenständlichen AVB-DL gelten für Beschaffungsprozesse der SALK von Dienstleistungen (iSd § 7 Bundesvergabegesetz 2018 – „BVerG“) im Bauwesen bzw. Bauinstandhaltung (wie z.B. Planerleistungen, Bauaufsicht, Beratungs-/Prüfleistungen, Wartungen, etc.) durch Direktvergabe (§ 46 BVerG).

2. Sachlicher Anwendungsbereich der AVB-DL bei Mischaufträgen

2.1. Die Direktvergabe umfasst Dienstleistungen sowie Lieferleistungen

Enthält der Auftrag sowohl Dienstleistungen als auch Lieferleistungen, sind diese AVB auf den Auftrag anwendbar, wenn der **Gesamtwert der Dienstleistungen höher** ist als der **Gesamtwert der Lieferleistungen** (§ 8 Abs 2 BVerG).

2.2. Die Direktvergabe umfasst Dienstleistungen sowie Bauleistungen (allenfalls auch Lieferleistungen)

Enthält der Auftrag sowohl Dienstleistungen als auch Bauleistungen, sind diese AVB auf den Auftrag anwendbar, wenn die **Dienstleistungskomponente den Hauptgegenstand des Auftrags** bildet (§ 8 Abs 1 BVerG). Für den Auftragsteil, der die Bauleistung zum Gegenstand hat, gelten auch die AVB-Bauleistungen wie unter Pkt. 3.4 näher bestimmt.

3. Vertragsgrundlagen

3.1. Für die Beschaffungsprozesse der SALK im sachlichen Anwendungsbereich der AVB-DL gelten die folgenden Regelwerke in nachfolgender Rangfolge:

1. Schriftakte des AG, durch welche der Vertrag zustande gekommen ist (Zuschlag durch SAP-Bestellschein oder Auftragschreiben/Schlussbrief);
2. die Unterlagen des Beschaffungsprozesses der SALK;
3. diese Allgemeinen Angebots- und Vertragsbestimmungen für Dienstleistungen im Bauwesen bzw. in der Bauinstandhaltung (im Weiteren auch nur AVB-DL) samt Anhängen in der zum Zeitpunkt der Angebotslegung geltenden Fassung;
4. die Bestimmungen der ÖNORM A 2060:2023-05-01 (Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen - Vertragsnorm, im Weiteren „ÖN A 2060“) mit Ausnahme des Abschnitts „4. Verfahrensbestimmungen“;
5. das Angebot des Auftragnehmers (in der Folge kurz „AN“) inklusive aller Teile, wie im Besonderen das technische Leistungsverzeichnis; davon ausgenommen und damit nicht Vertragsbestandteil sind dem Angebot beigelegte Kalkulationsblätter - diese dienen der Prüfung der Preisangemessenheit;

3.2. Mit der Abgabe des Angebots, mit der Annahme bzw. mit der Ausführung des Auftrags anerkennt der AN die Geltung dieser Allgemeinen Angebots- und Vertragsbestimmungen.

3.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige standardisierte Regelwerke des AN werden nicht Vertragsbestandteil. Auch werden sonstige Bestimmungen des AN, die von den unter Pkt. 3.1., Z. 1.-4. bezeichneten Vertragsgrundlagen des AG abweichen oder diese für den AG nachteilig ergänzen, nicht Vertragsbestandteil.

3.4. Umfasst der erteilte Dienstleistungsauftrag auch untergeordnet Bauleistungen, sind für diesen Bauleistungs-Auftragsteil auch die AVB-Bauleistungen (<https://salk.at/agb>) anwendbar und gehen bei Widerspruch zu den AVB-DL diesen vor (Hierarchiestufe Regelwerke gem. Pkt. 3.1: nach 2. vor 3.). In diesem Fall kommen folgende Bestimmungen der AVB-BL nicht zur Anwendung: Wertsicherung, AG-seitige Baustellengemeinkosten sowie Sicherstellung (Deckungs- und Haftrücklass).

Abschnitt B: Allgemeine Angebotsbestimmungen für Dienstleistungen im Bauwesen bzw. in der Bauinstandhaltung

1. Vergabeverfahren

Vergaberechtlich unterfällt der Beschaffungsvorgang den Bestimmungen der Direktvergabe.

2. Erstellung und Einreichung des Angebotes

- 2.1. Der Bieter hat sich bei der Erstellung und Einreichung seines Angebotes an die Bestimmungen des BVergG zu halten sowie sein Angebot unter Zugrundelegung dieser AVB-DL zu erstellen.
- 2.2. Der Bieter haftet für die Richtigkeit seiner Angaben im Rahmen der Angebotslegung.
- 2.3. Das Angebot sowie alle Anfragen, Korrespondenzen etc. sind in deutscher Sprache zu verfassen.
- 2.4. Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen, die Anfertigung sonstiger angeführter Beilagen und Nachweise sowie allfällige Präsentationen oder Teststellungen werden vom AG nicht vergütet.
- 2.5. Die Erstellung des Angebotes hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits-, sozial- und umweltrechtlicher Bestimmungen zu erfolgen (vgl. § 93 BVergG).
- 2.6. Für die Leistungserbringung durch Subunternehmer gelten die Bestimmungen des Abschnitt C, Pkt. 8.
- 2.7. Der Bieter ist verpflichtet, die unter Abschnitt C, Pkt. 25. geregelten Pflichten zur Geheimhaltung von an derselben Stelle definierten *vertraulichen Informationen* einzuhalten.
- 2.8. Mit der Angebotsabgabe bestätigt der Bieter,
 - dass er die Auftragsanfrage vollständig geprüft hat,
 - dass die ihm übermittelten Unterlagen für seine Kalkulation ausreichend sind,
 - dass der Bieter die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann,
 - dass mit dem angebotenen Entgelt bzw. den angebotenen Entgeltsätzen sämtliche Leistungen, die zur Leistungserbringung gemäß der in den Vertragsgrundlagen enthaltenen Beschreibung anfallen, einkalkuliert und damit abgegolten sind sowie
 - dass (Kalkulations-) Irrtümer sowie Fehleinschätzungen in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen.

3. Eignungsnachweise und Ausschlussgründe

- 3.1. Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter verbindlich, dass keine Ausschlussgründe gemäß § 78 BVergG vorliegen und er die Befugnis gem. allfälliger verbindlicher berufsrechtlicher Bestimmungen besitzt, den Auftrag zu erfüllen (Eigenerklärung). Auf gesonderte Aufforderung des AG hat der Bieter seine Eignung unverzüglich anhand geeigneter Dokumente nachzuweisen. Diese Aufforderung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen, welcher der AN binnen der in der Aufforderung gesetzten angemessenen Frist nachzukommen hat.
- 3.2. Mit Abgabe des Angebotes erteilt der Bieter sein Einverständnis, dass der AG bei der Behörde Auskünfte zu Eintragungen gem. AuslBG und LSDBG anfordert und darin Einsicht nimmt (§§ 82 f. BVergG). Teilt der Bieter im Zuge der Angebotslegung dem AG seine ANKÖ-LgU-Nummer mit, gilt dies als Einverständnis zur Verwendung der dort hinterlegten Daten und Informationen.

4. Zuschlagsfrist / Angebotsbindung

Der Bieter ist für die Dauer von drei Monaten ab Angebotslegung an sein Angebot gebunden.

5. Rechtsschutz, Vergabekontrollbehörde

- 5.1. Sofern für das vom AG gewählte Verfahren ein Rechtsschutz gemäß den Bestimmungen des BVergG vorgesehen ist, gilt das Salzburger Vergabekontrollgesetz 2018 - S.VKG 2018.
- 5.2. Die zuständige Vergabekontrollbehörde ist das Landesverwaltungsgericht Salzburg, Wasserfeldstraße 30, 5020 Salzburg.

Abschnitt C: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Dienstleistungen im Bauwesen bzw. in der Bauinstandhaltung

(Wenn im Folgenden auf Vertragspunkte verwiesen wird, beziehen sie sich auf Vertragspunkte des Abschnitts C, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird.)

1. Vertragsschluss

Der Vertrag über die zu beschaffende Dienstleistung kommt nach Angebotslegung des Bieters durch Zusendung eines SAP-Bestellscheins, Auftragsschreibens oder Schlussbriefes (gemeinsam bezeichnet als „Auftragsschreiben“) zustande (im Weiteren „der Vertrag“).

2. Leistungsumfang und Erfüllungsort

- 2.1. Der Leistungsumfang entspricht der im Auftragsschreiben festgelegten Tätigkeiten, Dauer, Materialien, Qualität und Menge, der nach den Bestimmungen der Vertragsgrundlagen gem. Abschnitt A zu erbringen ist.
- 2.2. Ferner sind im Auftragsschreiben nicht ausdrücklich genannte Leistungen und Nutzungsrechte Gegenstand des geschuldeten Leistungsumfangs, soweit für den AN zum Zeitpunkt der Angebotslegung erkennbar ist, dass sie zur vertrags- und fachgemäßen Erfüllung des Leistungsgegenstands erforderlich sind.
- 2.3. Hat die Dienstleistung für Teilleistungen oder die Gesamtleistung einen besonderen Erfüllungsort, wird dieser im Auftragsschreiben bzw. in der Angebotsanfrage, auf welche sich das Auftragsschreiben bezieht, festgelegt. Wird kein Erfüllungsort für vor Ort erforderliche Leistungen festgelegt, gilt als Erfüllungsort der vor Ort erforderlichen Teilleistungen jener SALK-Standort, für den die Leistung erbracht wird.

3. Entgelt

- 3.1. Es gilt das zwischen AG und AN vereinbarte Entgelt bzw. die vereinbarten Entgeltsätze pro Leistungseinheit inklusive aller gesetzlichen Abgaben, exklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer und abzüglich gewährter Nachlässe. Zusätzlich sind die in einer allfälligen Verhandlung vereinbarten Preise und Nachlässe Bestandteil des gegenständlichen Vertrags (gem. Verhandlungsprotokoll).
- 3.2. Mit dem vereinbarten Entgelt bzw. Entgeltsätze sind sämtliche Kosten für Arbeit, Material und sonstige Kosten, einschließlich aller Zuschläge abgegolten, die für die vollständige Durchführung der beauftragten Leistung erforderlich sind (vgl. Leistungsumfang gem. Pkt. 2.).
- 3.3. Für die mengenmäßige Reduktion oder Ausweitung angebotener Leistungen besteht kein Anspruch auf Vereinbarung neuer Entgeltsätze oder Nachteilsabgeltung.

4. Wertsicherung

- 4.1. Ist für die Berechnung des Leistungsentgelts ein (relativer) Honorarprozentsatz einer bestimmten Bemessungsgrundlage vereinbart, findet keine Wertsicherung des Entgelts statt. Wird hingegen als Entgelt ein (absoluter) Eurobetrag vereinbart, wird dieser gemäß folgenden Bestimmungen wertgesichert:
- 4.2. Das vereinbarte Entgelt gilt als Festpreis, wenn die vorgesehene Leistungserbringung laut Terminplan innerhalb von 12 Monaten ab dem Tag der Angebotslegung erfolgen soll.
- 4.3. Bei einer Leistungsfrist, die nach 12 Monaten ab dem Tag der Angebotslegung endet, ist die Entgeltumrechnung gemäß ÖNORM B 2111 sinngemäß und mit folgenden Festlegungen durchzuführen:
 - Preisumrechnung erfolgt mit dem Teilindex „M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen 2021“ des Erzeugerpreisindex Dienstleistungen der Statistik Austria (<https://www.statistik.at/Indexrechner/#/>). Sollte der gewählte Index nicht mehr verlautbart werden, erfolgt die Preisumrechnung ab dem Zeitpunkt der letzten Verlautbarung stattdessen mit dem Gesamtindex „Erzeugerpreisindex Dienstleistungen 2021“ der Statistik Austria.
 - Preisbasis und Stichtag für die Wertsicherung ist die Indexzahl des Quartals der Angebotslegung.

- Die Preisumrechnung ist zulässig, wenn der Veränderungsprozentsatz den Schwellenwert von 2 % erreicht. Die Preisumrechnung erfolgt nur für jene Teile der Leistung, die ab dem Tag (Stichtag) erbracht werden, an dem diese Voraussetzung erfüllt ist.
 - Preisumrechnungen für Zusatzangebote sind nur zulässig, wenn deren Kalkulation nachweislich auf der ursprünglichen Preisbasis des Hauptangebotes basiert.
- 4.4. Werden Leistungen gem. Abs. 2 aufgrund eines Umstandes, der nicht in die Sphäre des AN fällt, erst nach 12 Monaten nach dem Tag der Angebotslegung erbracht, findet die Wertsicherung gem. Abs. 3 Anwendung mit der Maßgabe, dass Preisbasis und Stichtag für die Wertsicherung die Indexzahl des Quartals der im Terminplan ursprünglich vorgesehenen Leistungserbringung ist.

5. Zahlung, Skonto

- 5.1. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit Zugang der gem. Vertragspunkt Pkt. 16. korrekt ausgestellten Rechnung beim AG.
- 5.2. Für die Bezahlung innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungseingang beim AG, wird der Abzug eines **Skontos von 3%** vereinbart. Sollte bei der Bezahlung von Abschlags- oder Schlussrechnungen die Skontofrist überschritten werden, so verfällt der Skonto nicht für die übrigen Rechnungen, die innerhalb der Skontofrist bezahlt werden. Ohne Zahlungsfrist angegebene Skonti gelten als unbedingte Preisnachlässe.
- 5.3. Die allgemeine Zahlungsfrist für Rechnungen beträgt 40 Tage. Vorauszahlungen und Anzahlungen werden nicht geleistet.
- 5.4. Rechnungen gelten ab dem Zeitpunkt als bezahlt, an dem der entsprechende Überweisungsbeleg bzw. -auftrag an die Bank übermittelt wurde. Würde eine Zahlungs- oder Skontofrist an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag (Salzburg) enden, endet sie stattdessen am darauffolgenden Werktag. Im Zeitraum vom 24.12. bis 06.01. des Folgejahres sind Zahlungs- und Skontofristen gehemmt. Würde eine Frist in diesem Zeitraum enden, verlängert sich die Frist um diesen 14-tägigen Zeitraum. Würde die Frist in diesem Zeitraum beginnen, beginnt sie stattdessen am dem 6. Jänner folgenden Werktag.
- 5.5. Überzahlungen des AG sind vom AN ehestmöglich, spätestens binnen 30 Tagen nach Gutbuchung am Konto des AN zu refundieren und können vom AG fünf Jahre ab Kenntnis der Überzahlung zurückgefordert werden.

6. Beginn und Termine der Leistungserbringung, Verschiebungen

- 6.1. Der AN darf mit der Leistungsausführung erst nach schriftlicher Beauftragung beginnen.
- 6.2. Die Leistungserbringung hat zu den im Auftragsschreiben mitgeteilten Terminen zu erfolgen. Weitere Detailtermine werden nach der Auftragserteilung mit dem AN festgelegt. Sind keine Termine festgelegt, hat der AN mit der Leistungserbringung unverzüglich nach schriftlicher Beauftragung zu beginnen sowie die Leistung in angemessener Frist zu erbringen und fertig zu stellen.
- 6.3. Verschiebungen des Arbeitsbeginns berechtigen nur dann zu einer Verlängerung der Durchführungsdauer, wenn der AG hierzu die schriftliche Zustimmung erteilt. Eine Verschiebung des Arbeitsbeginns berechtigt nicht zur Verrechnung etwaiger Mehrkosten.
- 6.4. Kommt es aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, zu einer Verschiebung wesentlicher Leistungen samt Zwischen- oder Endterminen, die 3 Monate nicht übersteigt, so ist dies vom AN ohne etwaige Mehrkostenforderungen anzuerkennen, wenn die Ankündigung der Verschiebung angemessene Zeit vor der Verschiebung durch den AG erfolgt ist. Stillliegezeiten von ortsfesten Einrichtungen werden vergütet. Der AG wird durch Fortschreibung der Leistungsfrist für den AN zumutbare Termine festlegen, welche dieselbe Verbindlichkeit wie die ursprünglichen Termine haben.

7. Grundsätze der Leistungserbringung

- 7.1. Der AN hat die Leistung vertragsgemäß zu erbringen. Dabei sind neben den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen auch die allgemein anerkannten Regeln- der Technik einzuhalten.

- 7.2. Der AN hat sämtliche – insbesondere behördliche – Genehmigungen odgl. (z.B. Gebrauchserlaubnis im Zusammenhang mit öffentlichem Gut) einzuholen, die für die Leistungserbringung erforderlich sind.
- 7.3. Der AN ist verpflichtet, vertragskonforme Weisungen des AG umgehend Folge zu leisten.
- 7.4. Erbringen mehrere AN bzw. Subunternehmen Leistungen für den AG, haben sie ihre Tätigkeiten abzustimmen und gegenseitige Behinderungen zu vermeiden. Wird keine hinreichende Abstimmung erzielt, ist der AG unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen.
- 7.5. Verhalten sich Personen aus dem Umfeld des AN grob ungebührlich, ist der Einsatz dieser Personen auf Verlangen der AG zu beenden und die Leistung durch eine andere geeignete Person des AN zu erbringen.

8. Subunternehmer

- 8.1. Der AN ist grundsätzlich zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet. Dennoch ist er berechtigt, Teile der Leistungserbringung an Subunternehmer weiterzugeben. Die Weitergabe des gesamten Auftrags sowie die Weitergabe von Leistungen vom Subunternehmer an einen Sub-Subunternehmer sind nicht zulässig.
- 8.2. Sofern Teile der Leistungserbringung an einen oder mehrere Subunternehmer weitergegeben werden sollen, hat der AN dies dem AG bei Angebotslegung anzuzeigen und die Subunternehmer zu benennen. Subunternehmer dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie geeignet iSd. § 80 Abs 1 BVergG sind und insb. die erforderliche Befugnis zur Leistungserbringung verfügen. Die entsprechenden Nachweise sind auf Verlangen des AG binnen gesetzter Frist beizubringen. Die Beziehung von Subunternehmern darf für den AG keine Nachteile bringen; der AG ist vom AN daher in allen Belangen so zu stellen, als würde die gesamte beauftragte Leistung vom AN selbst ausgeführt werden (insb. hinsichtlich Leistungserbringung an sich sowie Kommunikation, Koordination).
- 8.3. Der Wechsel oder Abzug eines eingesetzten Subunternehmers oder die Beziehung eines weiteren Subunternehmens bedarf stets der schriftlichen Zustimmung des AGs. Der AN hat dazu den AG in angemessener Frist vor der begehrten Änderung schriftlich zu verständigen. Verstößt der AN gegen die Pflicht zur Einholung der Zustimmung, hat er für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe iHv. 10 % der Bruttoauftragssumme an den AG zu bezahlen. Die Bezahlung der Vertragsstrafe ersetzt nicht die erforderliche Zustimmung des AG.

9. Prüf-, Warnpflicht-, Mitteilungs- und Offenlegungspflicht

- 9.1. Es gelten die Prüf- und Warnpflichten gem. ÖN A 2060 Pkt 6.2.4 sowie die Mitteilungspflichten gem. ÖN A 2060 Pkt. 7.3., jeweils mit der Maßgabe, dass sämtliche Anzeigen und Mitteilungen gegenüber dem AG oder dessen Vertretern (z.B. Projektsteuerung, örtliche Bauaufsicht etc.) schriftlich zu erfolgen haben. Ergänzend werden nachfolgende Bestimmungen vereinbart:
- 9.2. Der AN ist verpflichtet, den AG über alle Umstände rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, die für die Planung, Ausführung und Abrechnung der Leistung von Bedeutung sind. Das gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des AN bekannt werden. Der AN hat eine entsprechende schriftliche Dokumentation zu führen und diese dem AG auf Verlangen offenzulegen.
- 9.3. Der AN hat den AG rechtzeitig auf für einen sachverständigen Leistungserbringer erkennbare Risiken hinzuweisen; eine solche Mitteilung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn eine Handlung des AN oder Forderungen des AG im Einzelfall offensichtlich unwirtschaftlich, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ausführbar sind.
- 9.4. Werden vom AN Leistungen verlangt, die nach Meinung des AN nicht durchführbar sind oder die nicht den gesetzlichen Vorschriften oder den Regeln der Technik entsprechen, so hat er dies dem AG schriftlich mit einer entsprechenden Begründung mitzuteilen und Änderungsvorschläge zu unterbreiten, sodass eine geeignete und termingerechte Leistungserstellung gewährleistet ist.
- 9.5. Auf Verlangen des AG oder dessen Vertreter hat der AN über seinen Leistungsfortschritt schriftlich Bericht zu erstatten (sofern sich aus der Leistungserbringung nicht bereits eine regelmäßige Berichtspflicht des AN an den AG ergibt).

10. Beistellung von Unterlagen

- 10.1. Die vom AG zur Leistungserbringung bereitzustellenden Unterlagen werden dem AN so rechtzeitig übergeben, dass dieser sie prüfen und die notwendigen Vorbereitungen treffen kann. Die Beistellung von Unterlagen durch den AG lässt die Prüf- und Warnpflicht des AN unberührt.
- 10.2. Sind für die Ausführung der Leistung weitere, über die nach Abs. 1 übergebenen Unterlagen hinausgehende Unterlagen erforderlich, die nicht vom AN beizustellen sind, sind diese rechtzeitig beim AG anzufordern. Erfolgt die Anforderung dieser Unterlagen nicht rechtzeitig, hat sich der AN etwaige Verzögerungen der Vertragserfüllung zurechnen zu lassen.
- 10.3. Hat der AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen zu beschaffen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung vereinbart ist.
- 10.4. Mit Übergabe der vom AN zu beschaffenden Unterlagen an den AG wird der AG Eigentümer dieser Unterlagen.

11. Leistungsabweichung (Leistungsänderung und Störung der Leistungserbringung)

- 11.1. Der AG ist berechtigt, den Leistungsumfang zu ändern, um das Leistungsziel zu erreichen.
- 11.2. Für Leistungen, die nicht im Leistungsumfang enthalten sind und vom AG oder dessen Vertretern angeordnet oder durch eine Störung der Leistungserbringung erforderlich werden, hat der AN ehestmöglich, jedenfalls vor Inangriffnahme dieser Arbeiten ein Zusatzangebot vorzulegen.
- 11.3. Das Zusatzangebot ist auf Preisbasis des Hauptangebotes zu kalkulieren und dem AG oder dessen Vertreter vorzulegen. Soweit sich aus den Leistungsabweichungen auch Mehrkosten für die Einhaltung von Leistungstermin ergeben, sind diese in das Zusatzangebot einzukalkulieren. Mit dem Entgelt für eine Leistungsabweichung ist der Leistungsumfang, aber auch alle anderen zum Erreichen des Leistungsziels erforderlichen Leistungen und Kosten, abgegolten. Können Leistungstermine auf Grund von Leistungsabweichungen nicht eingehalten werden, hat der AN im Zusatzangebot die Auswirkungen auf die Leistungserbringung nachvollziehbar und vollständig zu beschreiben sowie die Anpassung der Leistungsfrist konkret zu berechnen. Der AN hat bei jeder Störung der Leistungserbringung darzulegen, dass sie nicht aus seiner Sphäre stammt.
- 11.4. Leistungen, die infolge Leistungsabweichungen vom AG nicht mehr benötigt werden und vom AN noch nicht erbracht wurden, hat der AN nicht mehr zu erbringen. Für entfallene Leistungen hat der AN weder Anspruch auf Entgelt noch auf sonstige zivilrechtliche Ansprüche. Lässt sich der Entgeltanteil einer entfallenen Leistung nicht anhand der Vertragsgrundlagen ermitteln, sind branchenübliche Berechnungsgrundlagen (insb. LM.VM idgF.) zur Berechnung des entfallenden Entgeltanteils heranzuziehen.
- 11.5. Entgegen den Festlegungen der ÖN A 2060 Pkt. 7.4.4, besteht für die Unterschreitung der Auftragssumme keinesfalls Anspruch auf Nachteilsabgeltung. Die §§ 1155, 1168 ABGB sind abbedungen.

12. Gefahrtragung

- 12.1. Bzgl. Störung der Leistungserbringung gilt ÖN A 2060 Pkt. 7.2. nicht.
- 12.2. Bzgl. dem Unterbleiben der Leistungserbringung gilt ÖN A 2060 Pkt. 10.1.1. nicht.
- 12.3. Anstatt dieser Regelungen der ÖN A 2060 gelten die allgemeinen Regelungen zur Gefahrtragung des ABGB.

13. Regieleistungen

- 13.1. Es gelten die Bestimmungen ÖN A 2060 Pkt. 6.4. „Regieleistungen“ samt Unterpunkten mit folgenden Ergänzungen und Änderungen:
- 13.2. Regieleistungen sind nur mit den im Angebot angegebenen Regiestundensätze zu verrechnen. Darüberhinausgehende Leistungen von Fachkräften, Wegzeiten, sowie sämtliche für die fachgerechte Erbringung der Leistung notwendige Betriebsmittel werden nicht gesondert vergütet. Weiters sind sämtliche, aus der Erbringung von Regiestunden resultierenden Mehraufwendungen, in die Regiestundenpreise einzukalkulieren.
- 13.3. Im Zuge der Abrechnung sind die Regiestunden eindeutig und nachvollziehbar den entsprechenden Leistungsteilen zuzuordnen.

- 13.4. Im Angebot enthaltene, irrtümlich als Regiestunden bestätigte und abgerechnete Leistungen, werden im Zuge der Schlussrechnung nicht als Regieleistung, sondern entsprechend dem Angebot verrechnet und vergütet.
- 13.5. Regieleistungen, die vom AN ohne Anordnung oder Zustimmung des AG oder dessen Vertretern erbracht werden, werden entsprechend den Festlegungen in ÖN A 2060 Pkt. 7.5 behandelt. Regieberichte über Leistungen, die vor mehr als 14 Tagen erbracht wurden, werden keinesfalls anerkannt.

14. Freigabe von Leistungen durch den AG

- 14.1. Ist die Freigabe der vom AN zu erbringenden Leistungen möglich (zB bei Planunterlagen, technische Beschreibungen, Abwicklungskonzept, etc.), ist diese gemäß nachfolgender Punkte vorzunehmen, sofern der AG nicht auf Freigaben verzichtet:
- 14.2. Der AN die freizugebenden Leistungen dem AG vorzulegen / anzuzeigen. Dies hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der AG eine angemessene Frist für die Prüfung und Freigabe der Leistungen hat, ohne dass eine Terminüberschreitung droht.
- 14.3. Der AG wird Leistungen ausschließlich ausdrücklich und schriftlich freigegeben.
- 14.4. Eine Freigabe von Entwürfen, einzelnen Leistungsteilen bzw. noch nicht ganz fertiggestellten Arbeiten des AN durch den AG bedeutet lediglich, dass der AG in Bezug auf Plausibilität und die Einhaltung der Vorgaben des AG zugestimmt hat. Die Freigabe entbindet den AN nicht von seiner Haftung für die Richtigkeit und Vertragskonformität der erbrachten Leistungen.

15. Übernahmen

Ist die Übernahme der vom AN zu erbringenden Leistungen möglich (zB bei Planungsergebnissen, Atteste, Gutachten, Ausarbeitungen, etc.), ist diese gemäß ÖN A 2060 Pkt. 9.2. förmlich vorzunehmen, sofern der AG nicht auf die förmliche Übernahme verzichtet.

16. Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

- 16.1. In Anpassung zu ÖN A 2060 Pkt. 8.3. „Rechnungslegung“ wird folgendes festgelegt.
- 16.2. wirksame Zustellung
Rechnungen gelten erst dann als wirksam zugestellt, wenn
- der AG oder dessen Vertreter das Rechnungskonzept freigegeben hat;
 - die Rechnung dem Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG) und nachfolgenden Bestimmungen entspricht sowie
 - beim AG an die untenstehende Zustelladresse einlangt.
- 16.3. Abrechnungszeitpunkte
- a) Abschlagsrechnungen: Rechnungskonzepte zu Abschlagsrechnungen können entsprechend einem vereinbarten Zahlungsplan, wenn es einen solchen nicht gibt, dann nach den erbrachten Leistungen monatlich vorgelegt werden.
- b) Teilschlussrechnungen: sind grundsätzlich ausgeschlossen; projektspezifische Ausnahmen können einvernehmlich und schriftlich mit dem AG vereinbart werden. Auch durch Teilschlussrechnungen abgerechnete Leistungsteile sind vertragskonform zu übergeben.
- c) Schlussrechnungen: Nach der Fertigstellungsmeldung ist die Gesamtleistung im Rechnungskonzept der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, vorzulegen. Etwaige Abschlagsrechnungen und -zahlungen sowie Haftungsrücklässe, Vertragsstrafen, Prämien u. dgl. sind anzuführen.
- 16.4. Rechnungskonzept
- a) Der AN hat zu den Zeitpunkten gem. Abs. 3 ein Rechnungskonzept mit dem AG oder dessen Vertreter abzustimmen und sodann vorzulegen. Das Rechnungskonzept dient als gemeinsam durch den AG oder dessen Vertreter und AN festgelegte Grundlage zur späteren Rechnungslegung. Damit der AG oder dessen Vertreter das Rechnungskonzept prüfen kann, müssen alle dafür relevanten Unterlagen dem Rechnungskonzept durch den AN beigefügt sein (dies sind z.B., Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte, usw.).

- b) Legt der AN kein oder ein nicht abgestimmtes Rechnungskonzept vor oder fehlen die für die Prüfung notwendigen Unterlagen, wird der AG eine allfällige Rechnung ggf. zurückweisen und auf das vollständig abgestimmte Rechnungskonzept bestehen.

16.5. Anforderungen an die Rechnungslegung

Vorausgesetzt der Freigabe des Rechnungskonzepts durch den AG oder dessen Vertreter, haben Rechnungen, gleich ob Abschlagsrechnungen oder Schlussrechnungen, folgenden Grundsätzen zu entsprechen.

- a) Auf sämtlichen vom AN gelegten Rechnungen sind zumindest folgende Informationen anzuführen
- Auftrag- bzw. Bestellnummer des AG
 - Mengen und Werte (Menge x Einheitswert) der zur Abrechnung kommenden Leistungsverzeichnis-Positionen
 - Zuordnung der jeweiligen Leistungsverzeichnisposition zu den in der Bestellung des AG verwendeten Projektstrukturplan-Elementen
 - exakter Zeitraum der abgerechneten Leistungserbringung – für Leistungen, die in mehreren Kalenderjahren erbracht werden, ist für jedes Jahr eine eigene Rechnung auszustellen
 - UID-Nummer des AN sowie die Bankverbindung, an welche die Zahlung erfolgen soll
 - allfällige Preisumrechnungen, aufgliedert nach einzelnen Preisanteilen und Perioden
- b) Nach Freigabe des Rechnungskonzeptes durch den AG oder dessen Vertreter hat der AN binnen 10 Kalendertagen die Rechnung gemäß Rechnungskonzept dem AG zuzusenden (E-Mail genügt). Ist die Rechnung mangelhaft oder wird sie nicht rechtzeitig gelegt, hat der AN binnen vom AG gesetzter Nachfrist eine mangelfreie Rechnung zu legen. Kommt der AN innerhalb der Nachfrist seiner Pflicht nicht nach, ist der AG berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Hierfür kann er eine angemessene Vergütung verlangen (ÖN A 2060 Pkt. 8.3.8).
- c) Rechnungen sind ohne strittige Positionen oder Vorbehalte zu legen.
- d) Der Rechnung ist beizulegen: das freigegeben Rechnungskonzept inkl. aller dazu gehörenden und freigegebenen Unterlagen zur Rechnungsprüfung (z.B., Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte, etc.).
- e) Besteht für bestimmte Umsätze eine Steuerbefreiung bzw. geht die Steuerpflicht auf den AG über (reverse charge), so ist dies auf der Rechnung eindeutig ersichtlich zu machen und die UID-Nummer des AG anzuführen.
- f) Abschlagsrechnungen haben zusätzlich auch den Bestimmungen ÖN A 2060 Pkt. 8.3.2.2. und 8.3.2.3 zu entsprechen.

16.6. Rechnungsabgrenzung

Über Leistungen, die bis zum 30. November eines jeden Jahres erbracht wurden, hat der AN innerhalb von 7 Kalendertagen ein Rechnungskonzept nach Abs. 4 mit dem AG oder dessen Vertreter abzustimmen. Im Falle einer Freigabe des Rechnungskonzeptes durch den AG oder dessen Vertreter hat der AN die entsprechende Rechnung innerhalb von 5 Kalendertagen nach der Freigabe vorzulegen.

16.7. Rechnungslegungsadresse

Die Rechnung ist per E-Mail als PDF-Datei an folgende Adresse zu senden:

Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH
Zentrale Rechnungsbearbeitungsstelle
Müllner Hauptstr. 48
A-5020 Salzburg
E-MAIL-Adresse: buchhaltung@salk.at

Weiters hat der AN dem Ansprechpartner des AG und dessen Vertreter die Rechnungsversendung per E-Mail anzuzeigen und die Rechnung ebenfalls anzuschließen.

17. **Sicherstellung (nur wenn gesondert verlangt)**

Ein Deckungsrücklass in der Höhe von zehn Prozent wird von der Abschlagsrechnung (brutto) in Abzug gebracht, wenn der AG diesen bei der Auftragsanfrage (vor Angebotslegung) verlangt. Der Deckungsrücklass kann nicht durch eine Bankgarantie abgelöst werden. Im Falle der Insolvenz des AN sichert der Deckungsrücklass auch Schadenersatzansprüche der SALK beim Rücktritt vom Vertrag gemäß § 21 Abs 2 IO und ist auch Gegenstand der Aufrechnung mit Gegenforderungen (§ 19 f IO, §§ 1438 ff ABGB). Der Deckungsrücklass wird mit der Schlussrechnung abgerechnet.

18. Versicherung

18.1. Der AN ist verpflichtet, während der gesamten Vertragsdauer eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Auf Verlangen ist der Nachweis binnen einer Frist von 14 Tagen durch Vorlage eines Deckungsbriefes vorzulegen, aus dem folgende Angaben ersichtlich sind:

- Versicherungsunternehmer - Versicherungsnehmer
- Art der Versicherung und Laufzeit
- Polizzenummer
- Versicherungssumme

18.2. Die Versicherungssumme hat zumindest EUR 500.000 zu betragen.

18.3. Ist die vom AN abgeschlossene Pauschalversicherungssumme zu gering oder bestehen Deckungslücken, kann der AG nach fruchtloser Nachfristsetzung zur Vorlage des Nachweises vom Vertrag zurücktreten (Rücktritt aus wichtigem Grund).

18.4. Die Versicherungslaufzeit hat zumindest zwei Jahre nach dem voraussichtlichen Ende der Leistungserbringung gem. Terminplan zu betragen.

19. Gewährleistung

ÖN A 2060 Pkt. 10.2 wird abbedungen, sodass die allg. gesetzl. Bestimmungen gelten.

20. Verzug

20.1. Es gilt ÖN A 2060 Pkt. 6.5. mit folgenden Ergänzungen:

20.2. Erbringt der AN vertraglich vereinbarte Leistungen auch nicht bis zum Ablauf einer vom AG gesetzten angemessenen Nachfrist oder weigert sich der AN endgültig diese zu erbringen, kann der AG die Leistungen auf Kosten des AN von einem Dritten beschaffen (Ersatzvornahme). Übersteigt die vom AG gesetzte Nachfrist aufgrund des Leistungsumfangs 21 Kalendertage und hat der AN bis zum Ablauf der halben Nachfrist nicht mit der Leistungserbringung begonnen, gilt dies als endgültige Weigerung, die den AG zur Beauftragung der Ersatzvornahme auf Kosten des AN berechtigt.

20.3. Bei Verzug hat der AG Anspruch auf Vertragsstrafe gem. nachfolgendem Vertragspunkt.

21. Vertragsstrafe (Pönale)

ÖN A 2060 Pkt. 10.3.2. „Vertragsstrafe“ samt Unterpunkten wird vollständig abbedungen und mit folgenden Punkten ersetzt:

21.1. Vertragsstrafe wegen Verzug:

- a) Für den Fall der Nichteinhaltung der im Auftragschreiben mitgeteilten pönalisierten Termine oder der nach Beauftragung einvernehmlich vereinbarten Termine wird eine Vertragsstrafe in der Höhe von 1,5% des Auftragswertes (netto), mindestens € 400,00, jeweils pro Kalendertag vereinbart. Die Summe dieser Vertragsstrafe ist mit 25 % der Gesamtauftragssumme (brutto) gedeckelt.
- b) Wird dem AN die Verrechnung der Vertragsstrafe angedroht, kann er die Vertragsstrafe verhindern, indem er nachweist, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat (gem. Pkt. 12. Gefahrtragung) und er den AG unverzüglich von den Verzögerungen und den dafür maßgeblichen Gründen verständigt hat. Kann er das nicht, wird ihm die Pönale in Abzug gebracht. Für nicht vom AN zu vertretende Verzögerungen werden pönalisierte Termine entsprechend fortgeschrieben.

21.2. Vertragsstrafe wegen Verursachung eines Feuerwehreinsatzes:

Wird durch Umstände, die der AN zu vertreten hat (gem. Pkt. 12. Gefahrtragung), ein Feuerwehreinsatz verursacht, wird dem AN pro Einsatz eine Vertragsstrafe von € 900,00 (netto) verrechnet.

21.3. Vertragsstrafe wegen unzulässigem Einsatz bzw. Abzug von Subunternehmer: siehe Pkt. 8.3.

21.4. Vertragsstrafe wegen unzulässiger Forderungsabtretung: siehe Pkt. 24.1.

21.5. Vertragsstrafe wegen Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht: siehe Pkt. 25.4.

21.6. Eine Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung begehrt werden und hängt nicht von einem Schadenseintritt ab. Übersteigt der Schaden des AG die Vertragsstrafe, kann dieser unbeschadet geltend gemacht werden.

21.7. Der um die Vertragsstrafe verminderte Gesamtpreis bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

22. Schadenersatz

22.1. Der AN haftet schadenersatzrechtlich unbeschränkt nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Der AN haftet auch für das Verschulden seiner Leute, Subunternehmer und Zulieferer wie für eigenes Verschulden. Die Mitglieder einer ARGE haften dem AG unbeschränkt und zur ungeteilten Hand. Bei Vorliegen von nur leichter Fahrlässigkeit wird die Schadenersatzhöhe für Sach- und Vermögensschäden mit der dreifachen Gesamtauftragssumme (brutto) gedeckelt. Die Bestimmungen ÖN A 2060 Pkt. 10.3.1. lit b) Z 2) und § 933a Abs 3 ABGB werden ausdrücklich abbedungen.

22.2. Der AG haftet im Rahmen dieses Vertrages ausschließlich im Falle nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz für Schadenersatz. Der Nachweis der Voraussetzungen obliegt dem AN. Der AG haftet für Sach- und Vermögensschäden bei grober Fahrlässigkeit bis zum Höchstbetrag der dreifachen Gesamtauftragssumme (brutto). Der entgangene Gewinn ist keinesfalls zu ersetzen.

23. Vertragskündigung aus wichtigem Grund

23.1. Die einseitige vorzeitige fristlose Auflösung dieses Vertrages oder einzelner Vertragsteile ist aus wichtigem Grund, der einer der Vertragsparteien eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht, möglich. Die einseitige vorzeitige Auflösung dieses Vertrages aus wichtigem Grund kann sechs Monate ab Kenntnis des Vorliegens eines wichtigen Grundes durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei geltend gemacht werden.

23.2. Über die Festlegungen von ÖN A 2060 Pkt 5.7.1 hinausgehend kann zusätzlich insbesondere aus den folgenden Gründen bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses der Rücktritt erklärt werden:

23.2.1. Ein wichtiger Grund, der den AN und den AG zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, ist insbesondere

- wenn der Vertragspartner gegen die Bestimmungen dieses Vertrages gröblich verstößt oder
- wenn der Vertragspartner seine vertraglichen Pflichten zum wiederholten Male nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erbringt.

23.2.2. Ein wichtiger Grund, der den AG zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, ist insbesondere

- jedes treuwidrige Verhalten des AN;
- der bloße Versuch, dem AG vorsätzlich Schaden zuzufügen;
- der bloße Versuch, unmittelbar oder mittelbar Organen des AG den guten Sitten widersprechende Vorteile zukommen zu lassen (bzw. in Aussicht zu stellen);
- ein wiederholter, nicht genehmigter Abzug und Austausch von Schlüsselpersonen oder Subunternehmer sowie Hinzuziehung nicht genehmigter Subunternehmer;
- ein wiederholter Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung;
- ein nachträglicher Wegfall der Eignung;
- Veräußerung (auch nur in Teilen – sowohl asset als auch share deal) des AN mit Verschlechterung der technischen, finanziellen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit;
- eine ungeeignete Betriebshaftpflichtversicherung (insb. zu geringe Versicherungssumme, Deckungslücken etc.), wenn der Versicherungsmangel trotz Nachfristsetzung nicht nachweislich binnen Nachfrist behoben wird;
- eine wesentliche Vorhabensänderung (z.B. Entfall von Förderungen oder wesentliche Vertragsänderung) bzw. ein teilweiser oder gänzlicher Vorhabensstopp.

23.2.3. Ein wichtiger Grund, der den AN zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, ist insbesondere

- die Einstellung bzw. wesentliche Einschränkung des Betriebes des AG;

- der Zahlungsverzug des AG trotz ordnungsgemäßer Erbringung der Leistung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung sowie Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und Androhung des Rücktritts durch den AN. Die Nachfrist muss mindestens drei Wochen ab Versendung betragen und darf nicht vor dem Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende der ursprünglichen Zahlungsfrist enden.

23.3. Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt und hat der AN diesen verschuldet, hat er dem AG alle mit der Vertragsauflösung verbundenen Nachteile zu ersetzen. Er übernimmt insbesondere die durch die ersatzweise Leistungsbeschaffung von einem Dritten allenfalls entstehenden Mehrkosten.

Der AN kann für seine bis zum Zeitpunkt des Rücktritts erbrachten Leistungen lediglich die Vergütung des dadurch geschaffenen Nutzens des AG verlangen, wobei dieser Anspruch keinesfalls den nach Abs. 4 berechneten Anspruch übersteigen kann. Dieser Entgeltanspruch wird gegen einen allfälligen Ersatzanspruch gem. vorstehendem Absatz aufgerechnet.

23.4. Trifft den AN an der Kündigung aus wichtigem Grund kein Verschulden, hat er Anspruch auf die Vergütung der bis zum Zeitpunkt des Rücktritts erbrachten Leistungen. Gemeinkostenpositionen, die nicht eindeutig einzelnen (erbrachten bzw. nicht erbrachten) Leistungen zugeordnet werden können (z.B. Baustellen- und Geschäftsgemeinkosten), gebühren anteilig nach dem Wert der erbrachten Leistungen im Verhältnis zum Wert des gesamten Auftrags (von diesem sind die auf diese Weise aufzuteilenden Gemeinkostenpositionen abzuziehen). Ein Anspruch auf Erstattung des entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen.

23.5. Für jede Kündigung aus wichtigem Grund sind ohne Rücksicht auf die Sphärenzuordnung des Grundes die Vergütung für nicht ausgeführte Leistungsteile (insb. §§ 1155, 1168 Abs. 1 ABGB) sowie § 1052 ABGB abbedungen.

24. Abtretung von Vertragsrechten/-pflichten sowie Aufrechnung

24.1. Der AN verpflichtet sich keine Zession von Forderungen vorzunehmen, welche ihm aus dem Vertrag (gegenüber dem AG) zustehen. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass der AG daher Dritten gegenüber keiner Forderungsübernahme zustimmen wird. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung hat der AN eine Vertragsstrafe iHv. 5 % der jeweils vereinbarungswidrig abgetretenen Forderung (brutto) an den AG zu bezahlen.

24.2. Der AN darf nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Eine Forderung ist nur dann unbestritten, wenn sich der AN vom AG eine schriftliche Bestätigung über den Bestand der Forderung dem Grunde und der Höhe nach einholt.

25. Geheimhaltung

25.1. Der AN verpflichtet sich,

- a) die Beschaffungsunterlagen sowie alle ihm sonst im Zusammenhang mit der Beschaffung, dem Abschluss des Vertrags und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses bekannt geworden und noch bekanntwerdenden technischen und kaufmännischen Informationen und Unterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (im Folgenden kurz: *vertrauliche Informationen*) der SALK – gleichviel, ob sie in mündlicher, schriftlicher, visueller, elektronischer oder sonstiger Form vorliegen, – vertraulich zu behandeln;
- b) für den Fall, dass er sich zur Erfüllung seiner (vor-) vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben anderer Personen bedient, die Verpflichtung zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen auch allen für ihn tätigen Personen zu überbinden und nur solche Personen einzusetzen, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung nachweislich ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden;
- c) die vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen der Leistungserbringung, unter Einhaltung der vergaberechtlichen Grundsätze und nicht auch für eigene andere sowie für Zwecke Dritter zu nutzen sowie
- d) die vertraulichen Informationen nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung durch die SALK offenzulegen, zu veröffentlichen, kommerziell zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben (ausgenommen für Zwecke der Angebotserstellung durch Subunternehmer und Zulieferanten; die Informationsweitergabe hat sich auf das erforderliche Ausmaß zu beschränken und sind auch die Informationsempfänger zur Geheimhaltung zu verpflichten).

25.2. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Beschaffungsvorganges, aber auch während der Abwicklung und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses örtlich, zeitlich und

auch sonst in jeder Hinsicht uneingeschränkt fort; das gilt auch für mit dem Bieter verbundene Unternehmen sowie die unter Abs 1 lit b) genannten Personen.

25.3. Von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind vertrauliche Informationen, für die der AN den Nachweis erbringt, dass sie

- dem Empfänger nachweislich bereits vor Offenlegung durch den AN ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren,
- allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass es der AN zu vertreten hat,
- dem Empfänger nachweislich von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden,
- vom Empfänger nachweislich unabhängig selbst hervorgebracht worden sind,
- aufgrund rechtlicher Vorschriften zwingend (allenfalls nach Interessenabwägung) für Behörden oder sonstige Subjekte zugänglich zu machen sind oder
- vom AG zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

25.4. Der Verstoß gegen die oben angeführte Geheimhaltungspflicht berechtigt – sofern der AN nicht belegen kann, dass dies nicht von ihm zu vertreten ist - den AG unabhängig vom Eintritt eines Schadens zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in der Höhe von 5 % des Auftragswertes (netto), mindestens € 1.000,00 pro Einzelfall.

26. Urheberrechte

Der AN räumt dem AG hiermit an sämtlichen in Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie den bisher in Zusammenhang am gegenständlichen Vorhaben erbrachten Leistungen, Arbeitsergebnissen und Entwicklungen, wie insbesondere an sämtlichen Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, wie Plänen, Zeichnungen, Daten etc. ohne gesondertes Entgelt ein zeitlich und sachlich unbeschränktes, ausschließliches und übertragbares Nutzungs- und Verwertungsrecht ein. Der AG ist berechtigt, sämtliche derartige Leistungen, Rechte und Schöpfungen an Dritte weiter zu geben, wiederholt zu verwenden oder verwenden zu lassen sowie am Werk unbeschränkt Kürzungen, Zusätze oder andere Änderungen vorzunehmen. Der AN verzichtet diesbezüglich auf seine allfälligen Rechte gem. §§ 19 bis 22 UrhG (idF. BGBl. 182/2023).

27. Einhaltung arbeits-, sozial- und umweltrechtlicher Bestimmungen

Der AN ist verpflichtet, die auf die Auftragserfüllung anwendbaren arbeits-, sozial- und umweltrechtlicher Bestimmungen iSd. § 93 BVergG einzuhalten und diese Pflicht auch auf allfällige eingesetzte Subunternehmer oder sonstige eingesetzte Dritte schriftlich zu überbinden.

28. Parken und Fahren auf dem Gelände der SALK

Der AN hat die Einhaltung der Park- und Garagenordnung des jeweiligen Standortes zu beachten.

Für alle tätigen Unternehmen gilt das kostenpflichtige Parken laut Parktarif (siehe auf der jeweils verlinkten Webseite „Anfahrt“ bzw. „Parken“):

- Landeskrankenhaus Salzburg: <https://salk.at/uniklinikum-salzburg/parken-lkh>
- Christian-Doppler-Klinik: <https://salk.at/uniklinikum-salzburg/parken-cdk>
- Landesklinik Hallein: <https://salk.at/landesklinik-hallein/>
- Landesklinik St. Veit: <https://salk.at/landesklinik-st-veit/>
- Landesklinik Tamsweg: <https://salk.at/landesklinik-tamsweg/>

Die Tarife gelten für Pkw's und Mannschaftstransporter nicht jedoch für Lkw's, Baumaschinen, Lieferfahrzeuge o.ä. – diese können im Rahmen ihrer Tätigkeit kostenfrei vor Ort abgestellt werden.

Private Geräte der E-Mobilität (Fahrräder, Scooter, Boards, Roller, o.ä.) oder deren Bestandteile (z.B. Akkus) dürfen nicht in Gebäude mitgenommen und dort abgestellt/geladen werden. Bei Zuwiderhandeln werden die Gegenstände aus Sicherheitsgründen entfernt. Das Abstellen dieser ist nur bei den Fahrradabstellplätzen erlaubt.

Besondere Regeln Landeskrankenhaus:

Für das Parken im LKH gilt der Grundsatz, dass jedenfalls das Parkhaus zu benützen ist. Erfordert die für den AG durchzuführende Tätigkeit die Zufahrt zum Klinikgelände bzw. ist ein Abstellen des Firmenfahrzeuges im Parkhaus nicht möglich, so ist dies im Zuge der Beantragung einer Einfahrtserlaubnis für Firmenfahrzeuge mit dem Mobilitätsmanagement der SALK unter der Tel.Nr.: 057255-22573 abzuklären.

Für externe Auftragnehmer ist das Abstellen von ein- und mehrspurigen Fortbewegungsmitteln im U-Gangsystem und das Befahren mit ein- und mehrspurigen Fortbewegungsmitteln vom U-Gangsystem bzw. von Gebäuden verboten! Diese Regelung stellt ein striktes Nutzungsverbot für externe Dienstleister dar und dient primär der Sicherheit in Gebäuden bzw. dem Schutz von Personen und Versorgungsinfrastruktur.

29. Gerichtsstand, Rechtswahl und Streitigkeiten

- 29.1. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren AG und AN die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in der Landeshauptstadt Salzburg.
- 29.2. Auf das gesamte Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, anzuwenden und ist entsprechend auszulegen. Diese Rechtswahl umfasst auch Sachverhalte, die sich bereits vor Abschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ereignen und mit dem Vertragsverhältnis in Verbindung stehen.

30. Schlussbestimmungen

- 30.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Geltung der Schriftform. Diese Form ist auch zur Aufhebung oder Einschränkung des Schriftformgebots einzuhalten.
- 30.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags – aus welchen Gründen immer – ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt rückwirkend eine wirksame, zulässige und vollständige Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrags sowie ihrer gesamten Zusammenarbeit gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten.
- 30.3. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen auf allfällige Rechtsnachfolger, auch Einzelrechtsnachfolger, über.
- 30.4. Die Vertragsparteien verzichten darauf, den Vertrag wegen Irrtums oder wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes (§ 934 f. ABGB, laesio enormis) anzufechten oder Einreden aus diesen Titeln geltend zu machen.